

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



epaper unter: archiv.wittich.de/5304



Post aktuell
an alle
Haushalte

LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 05 | Donnerstag, den 13. April 2023

Nummer 04



Foto: Jens Ernst

Jens Ernst

Aus dem Inhalt



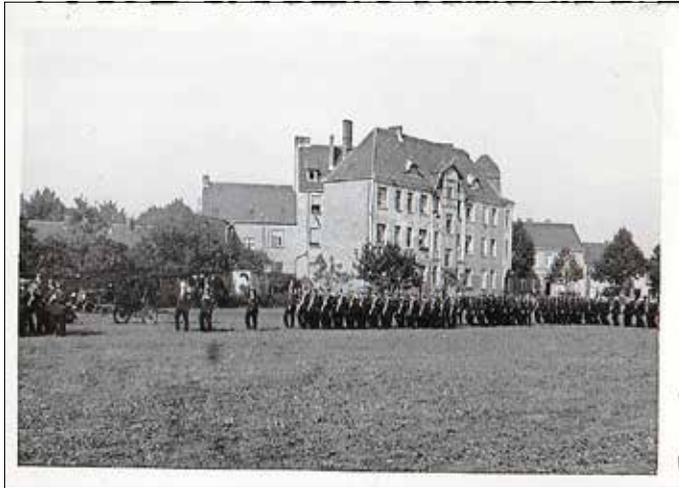


Aus der Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde

Chronik der Ortsfeuerwehr Tangermünde

1933 - 1938 In der Zeit des Nationalsozialismus
-1933 50-Jahr-Feier



- 1935 Erste vorhandene und bekannte Satzung unserer Wehr



- 1936 Gruppenbild

- Im Jahr 1937 Bau eines zweiten Gerätehauses direkt neben dem ersten Gerätehaus in der heutigen Lindenstraße



- 1938 erste Erwähnung von Jugendarbeit, die zur damaligen Zeit „Jugendersatz“ hieß und aus Mitgliedern der HJ (Hitler Jugend) bestand

- 1938 Tangermünde ist Luftschutzstadt, damit hat unsere Wehr auch Luftschutzaufgaben (Deckname Thea)

- 1938 Die Feuerwehren im Deutschen Reich werden in das Polizeikorps eingegliedert und werden von nun an

- Zur Ordnungspolizei der Berufsfeuerwehren als Feuerschutzpolizei

- Zur Hilfspolizeitruppe der Pflicht- und Freiwilligen Feuerwehren als Feuerlöschpolizei

- 11.01.1938 Erste Hausordnung für das Gerätehaus vorhanden
- Am 01.04.1938 besteht unsere Wehr aus 57 aktiven Kameraden und aus elf Kameraden in der Altersabteilung

- 22.05.1938 Teilnahme an der Einweihung der Feuerweherschule der Provinz Sachsen (heute IBK Hyrothsberge)



- 27.09.1938 Großfeuer (Scheune) in der Hünendorfer Straße



Brandursache



Steuern?
Wir machen das.

VLH. Willkommen im Team: Grit Stelljes

Frank Bartels
Beratungsstellenleiter
Scharnhorststraße 76
39576 Stendal
Frank.Bartels@vlh.de
☎ 03931 79190

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Vereinigter Lohnsteuerhilfe e.V. LOHNSTEUERHILFEVEREIN

FAIRSTER LOHNSTEUERHILFEVEREIN



- September/Oktober 1938 Anordnung vom Regierungspräsidenten, dass die Feuerwehr nicht mehr per Sirene alarmiert werden darf, da die Verwechslungsgefahr mit dem Luftschutzalarm zu hoch ist. Es wurde dann ab sofort mit der Pfeife des Städtischen Elektrizitätswerks alarmiert.

- Im November 1938 wurde das Verbot, mit der Sirene zu alarmieren, wieder aufgehoben, da es gezeigt hat, dass die Pfeife des Städtischen Elektrizitätswerks nicht positiv war, was die Reichweite anging.

Folgende Wehrleiter waren in diesem Zeitraum tätig:

- 1927 - 1935 Adolf Lindemann
- 1935 - 1944 Herrmann Wittek

Quellenangaben:

Handschriftliche Chronik
 Protokollbuch der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Tangermünde
 Zeitungsartikel

Bild-Quelle: Handschriftliche Chronik

Vereine und Verbände

Der Kaiser kommt!

Ein Museumsprojekt von und mit Kindern - Stadtführerkinder und Junge Stadtführer bereiten sich intensiv zusammen mit den Städtischen Museen Tangermünde auf ihre Ausstellung im Burgmuseum vor

In diesem Jahr feiert Tangermünde ein ganz besonderes Jubiläum. Am 7. September wird es genau 650 Jahre her sein, dass Kaiser Karl IV. mit seinem Gefolge in die Stadt einzog. Über dieses Ereignis wollten die Stadtführerkinder und Jungen Stadtführer mehr erfahren. Deshalb gingen sie ins Burgmuseum, mussten aber feststellen, dass dort nur wenige ihre vielen Fragen über Kaiser Karl IV. beantwortet werden. Im Ausstellungsbereich des Gewölbekellers im Burgmuseum gibt es zwar seit etlichen Jahren eine Ausstellung zum Thema Kaiser Karl IV., aber für Kinder ist sie eher ungeeignet. Deshalb beschlossen sie, eine eigene Kabinettausstellung über Kaiser Karl IV. in der Diele des Burgmuseums zu gestalten.

Der Kaiser kommt!

Ausstellung
anlässlich des 650. Jahrestages
des Einzugs von Kaiser Karl IV.
in Tangermünde



gestaltet
von Kindern
für Kinder



Burgmuseum
Schloßfreiheit 5

Der Kaiser kommt! - Werbung für die Ausstellung

Ihre Ausstellung soll nun solche Fragen beantworten, die Kinder stellen würden: Wann und wo wurde Kaiser Karl IV. geboren und wer waren seine Eltern? Wie verbrachte er seine Kindheit und wie viele eigene Kinder hatte er? Hatte er tatsächlich vier Frauen? Doch wohl nicht gleichzeitig! Natürlich nicht! Wie sahen seine Frauen aus und sah Kaiser Karl IV. tatsächlich so aus, wie das Denkmal es zeigt? Hatte Kaiser Karl auch eine Krone? Auf dem Denkmal trägt er schließlich keine. Wenn ja, wie sah sie aus? Waren seine Frau und seine Kinder beim Einzug in Tangermünde auch dabei?



Eine Ausstellung muss gut vorbereitet sein, das weiß nun auch der Stadtführernachwuchs. Nachdem im vergangenen Jahr das neue Kinderbuch über das Leben von Kaiser Karl IV. erschien, haben die Stadtführerkinder und Jungen Stadtführer bereits viel über ihn erfahren. Dieses Wissen möchten sie nun an andere interessierte Kinder weitergeben. Aber auch Erwachsene werden viel lernen können. Die Schautafeln für die kommende Ausstellung befinden sich bereits im Druck. Noch am Ende des vergangenen Jahres hatten sich die Kinder die Entwürfe gemeinsam angesehen und letzte Korrekturen vorgenommen. Wenn Schulklassen die Ausstellung besuchen, soll ihnen im Anschluss die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen in unterschiedlichen Projekten zu vertiefen.

Noah Eichhorst mit der Krone des Heiligen Römischen Reiches

An einer Station können Kinder sogar die Krone von Kaiser Karl IV. aus Pappe basteln. An einer anderen Station können sie lernen, wie zur Zeit von Kaiser Karl mit römischen Zahlen gerechnet wurde. Die Stadtführerkinder Ole, Leni und Ida Jensen durften ihn bereits ausprobieren, bevor die anderen Stadtführer das Rechnen mit dem Abakus auf einer ihrer Freitagnachmittagsveranstaltungen übten. Ole, unser Rechenmeister, hatte es sofort begriffen und konnte es seinen Mitstreitern genau erklären.



Ole, Leni und Ida Jensen beim Rechnen auf den Linien

Doch hatte unser Kaiser Karl IV. nicht stets einen Abakus zum Rechnen dabei. Dann reichte es sogar, vier Linien auf ein Brett zu zeichnen oder einfach mit einem Stock auf den Boden zu ziehen und mit Steinen die Zahlen zu legen. Auf diese Weise konnte sogar addiert, subtrahiert, multipliziert und dividiert werden. Diese Art zu rechnen - das Rechnen auf den Linien - können Schulklassen in der Kaiser-Karl-Ausstellung erlernen. Ein weiteres interessantes Projektangebot zur Ausstellung wird ein Kaiser-Karl-Würfelspiel sein, mit dessen Hilfe die Spieler durch das Leben von Kaiser Karl IV. reisen können. Das Stadtführerkind Thorben Prox hat sich den Spielverlauf mit 20 Aktionsfeldern ausgedacht. Weil Thorben weiß, dass Kaiser Karl IV. Auseinandersetzungen vermied und friedliebend war, wird kein Spieler herausgeworfen, sondern man muss sich wie Kaiser Karl IV. Verbündete suchen. Finja Pohl von den Jungen Stadtführern hat mit viel Fleiß und Kreativität den Spielplan am Computer entwickelt.

- Anzeige -



Kirschallee 1f · 39590 Tangermünde
Tel. 039322/91370 oder 43251
Mail: torwolroehl@web.de



Thorben und Theo Prox mit dem Kaiser-Karl-Spiel

Ein bisher eher unscheinbar wirkendes Exponat der Dauerausstellung im Burgmuseum wird in der Kabinetausstellung eine besondere Würdigung erfahren: Die originale Altarplatte der Johannis-Kapelle auf der Burg zu Tangermünde, die Kaiser Karl IV. erbauen ließ. Die Kapelle wurde im Dreißigjährigen Krieg zerstört. Einzige die Altarplatte ist erhalten geblieben. Sie wurde in der neuen Ausstellung besonders in Szene gesetzt. Die Ausstellung wird von Mai bis Oktober im Burgmuseum Tangermünde dienstags bis sonntags von 13 bis 17 zu sehen sein. Die Stadtführerkinder und Jungen Stadtführer sind schon sehr gespannt auf das Ergebnis ihrer mühevollen Arbeit und würden sich über viele interessierte Besucher ihrer Ausstellung freuen. Das Projekt „Museum von und mit Kindern - Sonderausstellung 650 Jahre Einzug Kaiser Karl IV. auf die Burg zu Tangermünde“ wird mit freundlicher Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.

Text/Fotos: Petra Hoffmann

IMPRESSUM

Das Amts- und Informationsblatt erscheint monatlich.

Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister
Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Anzeigen

Rainer Knibbe
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59
Mobil 01 72/5 10 90 24
E-Mail: info@wittich-winsen.de

Herausgeber

LINUS WITTICH Medien KG
Am Amtshof 4
29308 Winsen (Aller)
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59

Druck

Druckhaus WITTICH KG
04916 Herzberg/Elster



Täglich ein frisch gekochtes Mittagessen

- Täglich 7 leckere Menüs zur Auswahl
- Eine vegetarische Menülinie
- Keine Vertragsbindung und kein Mindestbestellzeitraum
- Wochenend- und Feiertags-Versorgung
- Wechselnde Spezialitäten in unseren Aktionswochen



Probieren Sie es aus: Telefon **0800-150 150 5** oder im Internet unter **www.meyer-menue.de**

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944-36160 · www.wm-aw.de Fa.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Rainer Knibbe

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0172 5109024

knibbe@wittich-winsen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Schnupperrudern

beim Tangermünder Ruderclub v. 1906 e.V.



Samstag, 29.04.2023, 10:00-18:00 Uhr

Ablauf:

- Herantasten an den Bewegungsablauf
- Mittagspause
- gemeinsame Ausfahrt im Vierer
- Erfahrungsaustausch und gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

Gründe fürs Rudern:

- Trainieren aller Muskelgruppen, der Ausdauer sowie des Herz-Kreislauf-Systems in der Natur
- gelenkschonend
- verletzungsarm
- bedürfnisorientiert: Individual- und Mannschaftssport

Fragen und Anmeldungen:

☎ 01623280884

✉ TRC1906@gmail.com

Ort:

Bootshaus des Tangermünder Ruderclubs
Am Hafen 2, 39590 Tangermünde

Rudern kann jeder! Du auch!



Kleine-Ritter Flohmarkt

...für Kinderkleidung, Spielsachen
& vieles mehr...



Zum
„Tangermünder Hafenfest“

**am Samstag 06.05.23
und Sonntag 07.05.23**

Du möchtest auch verkaufen?

Melde Dich jetzt an:

E-Mail: Kleine-Ritter-Flohmarkt@gmx.de
oder bei Frau Lilie (Kita Kleine Ritter)

Veranstaltungen

Petra Ebke - Zwanglos und Vogelfrei

Bilder von traditionell bis modern
 Neue Ausstellung in der Salzkirche Tangermünde
2. April bis 30. Juni 2023 - Salzkirche Tangermünde
 Die Künstlerin lebt und arbeitet im Havelland. In ihrem Atelier in Schönwalde-Glien entstehen Akte, Porträts, Collage und Landschaften. Sie malt in Öl, Acryl und Aquarell und ist Mitglied in den Vereinen Kreativ e.V. Schönwalde-Glien und Kunstraum Oranienwerk e.V.

Petra Ebke

Zwanglos und Vogelfrei



Vernissage
 02.04.2023 * 15 Uhr

Bilder von traditionell bis modern

Ausstellung* 02.04.23 - 30.06.2023
 Salzkirche Tangermünde* Die - So 13 - 17Uhr



Über ihre Arbeitsweise und Motive sagte Petra Epke, dass sie von traditionell bis modern reichen: „Die meisten Arbeiten entstehen in Mischtechnik und zeigen gegensätzliches wie Licht und Schatten, Ruhe und Unruhe und viele unterschiedliche Strukturen. Es kommen gefundene Materialien genauso wie verschiedene Spachtelmassen, Pigmente, Sande, Beizen, Tinten u. ä. zum Einsatz.“

Ich experimentiere gern mit unterschiedlichen Materialien und erwarte voller Spannung wie sie aufeinander reagieren und was dabei entsteht.“

Der Kultur- und Museumsverein Tangermünde e. V. lädt alle Kunstinteressierten ganz herzlich ein, sich in der Salzkirche Tangermünde die Bilder dieser spannenden Ausstellung anzuschauen.

Wir verteilen Ihrer Anzeige
 die nötige Würze!



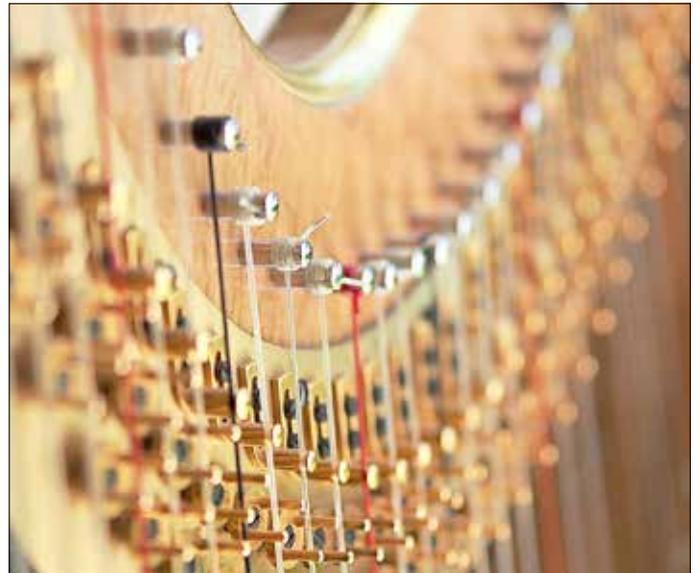


LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Klassik für große und kleine Ohren

Die Flötistin Annett Maria Müller und Harfenistin Christina Engelke aus Leipzig gastieren in Tangermünde mit Werken von Fauré, Chopin u. a.



Medienfoto: pixabay

Am Sonntag, dem 23. April 2023, gastieren die Leipziger Musikerinnen Annett Maria Müller (Flöte) und Christina Engelke (Harfe) gleich mit zwei Konzerten in der Salzkirche in Tangermünde mit Werken von Fauré, Chopin, Piazzolla u. a. Um 14:00 Uhr findet ein Konzert für die ganze Familie mit Kindern ab drei Jahren und um 17:00 Uhr für das große Konzertpublikum statt.

Die Konzertreihe „Klassik in der Salzkirche“ warte mit einem neuen Konzept auf. Unter dem Motto „Große Musik für kleine Ohren“ soll es auch Kindern ab drei Jahren mit ihren Eltern möglich sein, klassische Musik hautnah zu erleben. Am 23. April um 14:00 Uhr werden die Leipziger Musikerinnen Annett Maria Müller (Flöte) und Christina Engelke (Harfe) kindgerecht ihre Instrumente vorstellen und Klassische Musik erleben lassen. Für das 45-minütige Konzert ist der Eintritt für Kinder frei, Erwachsene zahlen 10,00 €.



Annett Maria Müller



Harfenistin Christina Engelke

Um 17:00 Uhr sind dann die Erwachsenen Konzertbesucher eingeladen das virtuose Duo zu erleben. Werke von Gabriel Fauré, Frederick Chopin, Astor Piazzolla und anderen stehen auf dem Programm.

Die freischaffende Flötistin Annett Maria Müller ist ständiger Gast der Musikalischen Komödie in Leipzig, dem Mitteldeutschen Kammerorchester, der Philharmonie Dessau und wartet mit zahlreichen Solo-Programmen auf. Die Harfenistin Christina Engelke führten ihre Engagements an die Oper Leipzig, Görlitz, Halle und zu den Hamburger Sinfonikern. Auch sie widmet sich verstärkt der Kammermusik.

Moderiert wird das Konzert, das durch eine unmittelbare Nähe zu den Künstlern ausgezeichnet, von Annette Reinhold.

Tickets zum Preis von 15,00 € erhalten Sie dienstags bis sonntags in der Salzkirche Tangermünde (13 bis 17 Uhr) oder telefonisch unter 039322 45494 (13 bis 17 Uhr) und im Tourismusbüro Tangermünde montags bis freitags von 10 bis 17 Uhr und samstags von 10 bis 13 Uhr (Tel. 039322 22393) sowie an der Abendkasse.

Veranstaltungstitel: Klassik in der Salzkirche
 Termin: Sonntag, 23. April 2023,
 14:00 Uhr und 17:00 Uhr
 Veranstaltungsort: Salzkirche, Zollensteig 20, 39590 Tanger-
 münde
 Tickets: 15, 00 €
 Ausführende: Annett Maria Müller - Flöte
 Christina Engelke - Harfe
 Veranstalter: Stadt Tangermünde und
 Kultur- und Museumsverein Tangermünde
 e.V.

Vintage-Rad-Rallye am 29. April 2023



**Historic Mobil
 Tangermünde e.V.**

**Frauen und Männer - tretet
 an mit den Schätzen eurer
 Kindheit!**

**L'eroico Teutonico - Toll-
 kühne Helden auf ebensol-
 chen Kisten**

Jedes Jahr finden in der
 schönen alten Hanse- und
 Kaiserstadt Tangermünde
 Wettbewerbe mit historischen
 Rädern statt. Drahtesel-Lieb-

haber aus ganz Deutschland sind dazu eingeladen, mit ihren
 über 30 Jahre alten Fahrrädern, in passender Bekleidung an der
 originellen Rad-Rallye teilzunehmen. Egal ob als Bubikopf, als
 Rockabilly oder Gentleman und Lady. Auf dem Marktplatz der
 Stadt Tangermünde, umgeben von Fachwerkhäusern und altem
 Backstein, können Liebhaber historischer Mode und traditioneller
 Fahrräder ihrer Passion folgen.

Teilnahmebedingung/ -berechtigung:

- nur Räder, die mindestens 30 Jahre alt sind und sich weitestge-
 hend im Originalzustand befinden (ausgenommen sind die Räder
 der Kinder

- die technische Ausstattung sollte dem Alter des Rades ent-
 sprechen, also z.B. keine Gangschaltung, keine Batterien, kein
 Leichtbau wo es nicht hingehört (**Ausgenommen davon sind:**
 Sicherheitseinrichtungen, wie Beleuchtung und Bremsen)
 - nur Fahrer, die zeitgemäß und stilecht zum Baujahr ihres Rades
 gekleidet sind
 - **Kinder** die am Rennen teilnehmen möchten, dürfen selbstver-
 ständlich ihre eigenen **Fahrräder** mitbringen

Anmeldegebühr/Startgeld

Beträgt **25,00 €**. Die Teilnahme für die Kinder ist **unentgeltlich**.
 Selbstverständlich brauchen Besucher und Gäste, die nicht an
 der Rallye teilnehmen, auch kein Startgeld bezahlen.

Routen & Kontrollstellen

Die Strecke führt durch unsere schönen alte Hanse- und Kaiser-
 stadt Tangermünde.

Das Procedere

11.00 Uhr Anmeldung, Abnahme der Räder und Ausgabe der
 Startnummern

12.00 Uhr Fahrradcorso durch die Altstadt

12.30 Uhr Rahmenprogramm:

- historische Kinderspiele und Malstrecke
- Geschicklichkeitsparkour, für alle Teilnehmer
- Tandemtours Potsdam (An dem Tag stehen Tandems zum Pro-
 befahren bereit) Link: <https://tandemtours.de/>
- Rikscha Rundfahrten

... und einiges mehr!

15.00 Uhr Radrennen - Rallye durch die malerische Altstadt

16.30 Uhr Siegerehrung und Preisverleihung

17.00 Uhr Abschlusscorso

Aussteller und Versorger der Veranstaltung werden stilecht und
 authentisch sein. Nach dem Abschlusscorso wollen wir den Tag
 mit einem gemütlichen Beisammensein ausklingen lassen.

(Der Beginn der Programmpunkte kann sich aus organisatori-
 schen Gründen auch noch zeitlich ändern.)

KEINE STARTGEBÜHR | 100% KOSTENLOS | SACHPREISE

MEDALLIE & URKUNDE FÜR JEDES KIND | SIEGERPOKALE

BUNTES FAMILIENPROGRAMM MIT KINDERDISCO,

HÜPFBURG, BOGENSCHIEßEN, KINDERSCHMINKEN!

ESSEN & GETRÄNKE UVM. JETZT ANMELDEN!

- 400m Welpen-Cup (Kinderlauf bis 6 Jahre)
- 800m Jungfuchs-Cup (Nordic Walker)
- 5 km Stock-Fuchs-Cup
- 5 km kleiner Fuchs-Cup
- 10 km großer Fuchs-Cup

» Jetzt Anmelden

www.Fuchsberglauf.de

Tangermünde

HAFENFEST

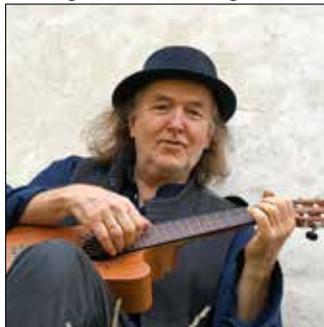
HIGHLIGHTS:
 Feuerwerk, Hafenbühne,
 Rummel an der Elbe,
 Programm auf Wasser & Land,
 Kleine-Ritter Flohmarkt

5. - 7. MAI 23

HAFENPROMENADE

**Gerhard Schöne -
 Ich pack in meinen Koffer...**

Gerhard Schöne liebt die Veränderung und bleibt sich und seinen Publikum dabei treu und dies seit mittlerweile knapp 40 Jahren. Er gehört zu den ganz wenigen aus der einst stolzen und großen Schar ostdeutscher Liedermacher, deren Produktivität und Popularität auch nach 1990 ungebrochen sind. Davon zeugen nicht nur 20 Alben, sondern auch jährlich 100 Konzerte in Ost, West und in der Mitte. Sie waren und sind das größte Erlebnis - für kleine wie große Menschenkinder gleichermaßen. In Gerhard Schönes Lieder-Koffer befindet sich eine ungewöhnliche Mischung aus Nonsens und Hintersinn, aus Fröhlichkeit und Traurigkeit, Erbauung und Zorn.



Gerhard Schöne

Dies macht seine Lieder zu Lebensmitteln, die es nicht im Konsum gab, und die auch heute im Supermarkt fehlen. Er begeistert sich (und andere) für konkrete Themen, steigt tief in diese hinab, sucht in der Breite nach Berührungspunkten und im Detail nach Reibungsflächen und lässt dann seine hierzulande kaum vergleichbare erzählerische Gabe in Texte und Lieder fließen.

Foto: Veranstalter

Seltener war der Liedermacher in letzter Zeit als Solist, sozusagen in klassischer Liedermachertradition und mit Gitarre, zu hören. Um so mehr freuen wir uns, dass es gelungen ist, Gerhard Schöne zu einem Sonderkonzert begrüßen zu können. In seinen Solokonzerten breitet der Liedermacher das ganze Spektrum seines Liedschaffens aus: stellt ganz neue Lieder vor, singt viele eigene Klassiker und geht ganz dabei sicher auf Wünsche seines Publikums ein.
 Eintritt: 20 € Vorverkauf | 25 € Abendkasse | Ort: Grete-Minde-Saal Tangermünde | Wann: 20.05.2023 um 19 Uhr
 Vorverkauf dienstags bis sonntags von 13 bis 17 Uhr in der Salz- kirche Tangermünde oder unter 03 93 22-4 54 94

Christina Rommel & Band

SCHOKOLADE - DAS KONZERT

28. Oktober 2023, um 19:00 Uhr, Grete-Minde-Saal, 39590 Tangermünde, Grete-Minde-Str. 1
Eintritt: 25,00 € / AK: 27,00 €

Mit einem Song fing alles an: Willkommen zum Schokoladenkonzert! Willkommen zu einem Event für alle Sinne. Besondere Musik an besonderen Orten mit allen Sinnen genießen - das ist unser erfolgreiches Rezept der „Besonderen Orte Tour“. Rommel-Musik an den ungewöhnlichsten Orten in ist legendär. Bergwerke, Türme, Klöster, Schlösser und Konzerte in den Wolken oder unter Wasser - unsere „Besondere Orte Tour“ lockte in den letzten Jahren unzählige Fans in die verrücktesten Ecken der Welt. Wir zelebrieren deutschen Rock/Pop vom Feinsten an Orten für Genießer - erfolgreich, unvergesslich und garantiert handgemacht. Mit dem Erscheinen unserer Hit-Single „Schokolade“ vom Album „Willkommen im Anderswo“ reichten wir in jeder Live-Show eine Kostprobe edelster Schokolade. Die Schokolade zum Song wurde bei unseren Fans immer beliebter. Die Idee zum abendfüllenden SchokoSpezialprogramm war geboren. Seit einiger Zeit überziehen wir von Herbst bis Frühjahr ausgewählte Konzert-Bühnen mit einem Hauch aus Schokolade. Mit allen Sinnen - das Konzept der Show hinter den Musikern befindet sich auf der Bühne die eigens für die Konzerte konzipierte Schokoladenküche, in der unser Chocolatier sein Handwerk zelebriert.



Christina Rommel

Seit einiger Zeit überziehen wir von Herbst bis Frühjahr ausgewählte Konzert-Bühnen mit einem Hauch aus Schokolade. Mit allen Sinnen - das Konzept der Show hinter den Musikern befindet sich auf der Bühne die eigens für die Konzerte konzipierte Schokoladenküche, in der unser Chocolatier sein Handwerk zelebriert.

Foto: Elisapark Media

Lieben Sie sich selbst und andere Menschen auch ...

Organisieren Sie Ihren Alltag und genießen Sie die schönen Dinge im Leben ...



Christina Rommel und der Chocolatier Foto: Elisapark Media

Verführerische Aromen strömen sanft durch die Luft. Farblich ist der Ort ganz auf die köstliche Seelennahrung eingestellt. Unsere moderne LED-Wand verschmilzt mit der Schoko-Kulisse und die einzigartige Videoshow harmoniert mit einer atmosphärisch aufwendigen Lichtchoreografie. Viele bekannte Rommel-Songs werden im „Schoko-Gewand“ neu verpackt und sind der köstlich „schokobraune Faden“ einer musikalischen Welt- und Zeitreise zum Thema Schokolade. Unvergessliche Schoko-Geschichten und der Sound einer der besten Live-Bands Deutschlands werden mit charmannten Dialogen zwischen dem Chocolatier und Christina garniert. Schon nach den ersten Klängen erzählt unser Schokoladenfachmann von seiner Leidenschaft und reicht dem Publikum Kostproben seines Könnens. Frische Schokoladen mit besonderem „Knack“, unwiderstehlicher Gaumengenuss in den außergewöhnlichsten Variationen, kombiniert mit Rommel-Songs



ARCHITEKTURBÜRO
JÖRG JENSEN

Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde

Tel.: 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72

E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de

Internet: www.architekt-jensen.de

und witzigen Geschichten - das Publikum wird eingefangen in eine Schokoladenwelt aus sinnlichen Genüssen. Man lernt über das Handwerk des Chocolatiers und die Herkunft der Schokolade, kann einen ganzen Abend zusehen, wie seine Lieblingsschokolade entsteht, wird musikalisch verwöhnt und erhält von unseren Schokoladenmädchen immer wieder leckere Kostproben der schönsten süßen Nebensache der Welt. Lassen Sie sich in unsere Schokoladenwelt entführen!

Kartenreservierung unter 039322-45494, Salzkirche, Dienstag bis Sonntag 13:00 bis 17:00 Uhr

Aktuelles

filmissimo

KOMPARENEN für ZDF-Mehrteiler gesucht



In Tangermünde und Umgebung wird in den kommenden Wochen ein neuer ZDF-Mehrteiler gedreht.

Dafür suchen wir Frauen und Männer **aus Tangermünde und näherer Umgebung**, die bei den Dreharbeiten **von Ende April bis Mitte Juni 2023 für einen oder mehrere Tage als Komparse oder sogar als Kleindarsteller** mit etwas Text und Spiel vor der Kamera mitwirken möchten.

Es werden Frauen und Männer jeglichen Typs gesucht: von 16 – 80 Jahren, schön/skurriell, dick/dünn, Glatze/lockig, nordeuropäisch/PoC usw.

Zusätzlich wird ein **Baby (Alter ca. 2-4 Monate)** für einen oder mehrere Drehtage gesucht. Vorgesehen sind solche Szenen, dass das Baby im Kinderwagen oder Bettchen liegt, bei einer Schauspielerin auf dem Arm oder im Maxi-Cosi zu sehen ist.

Voraussetzung ist, dass man sich einen (Werk)Tag für den Filmdreh komplett frei nehmen kann.

Es gibt natürlich die branchenübliche Entlohnung und wer eingesetzt wird, wird selbstverständlich vor Ort gepflegt!

Wer sich als Komparse hierfür melden und mitmachen möchte, kann sich einfach und kostenlos als Komparse unter **www.filmissimo.de** registrieren, dann können wir konkret für einen Drehtag und eine passende Rolle anfragen.

Umtausch Führerschein

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68)) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.



Quelle: BMDV

Der Umtausch staffelt sich wie folgt:

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.07.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der o.g. Frist wird ihr alter Führerschein ungültig. Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung. Der neu ausgestellte Führerschein wird - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen grundsätzlich die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Soweit aufgrund der Art der Behinderung Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die körperliche, geistige oder charakterliche Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers oder -inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen, um auf dieser Basis eine Entscheidung über die Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen

oder Auflagen zu treffen. Die Fahrerlaubnisbehörden sind also dazu verpflichtet, bei offensichtlichen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen auch beim Führerscheinumtausch entsprechend tätig zu werden, wenn sie diese Beeinträchtigungen beim Antragsteller wahrnehmen.

Quelle: Landkreis Stendal

In den Sommermonaten sind die Wartezeiten geringer, und man bekommt schneller einen Termin. Wer noch etwas Zeit mit dem Umtausch seines Führerscheins hat, sollte die Sommermonate dafür nutzen.

Verwaltungsinformationen

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Kameraden und langjährigen stellvertretenden Wehrleiter

Hauptbrandmeister a.D.

Klaus-Jürgen Schafberg

Treu und zuverlässig verrichtete er 45 Jahre seinen Dienst in der Ortsfeuerwehr Tangermünde. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Tangermünde
Der Bürgermeister
Schilm

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde
Stadtwehrleiter
Classe

Stellenausschreibung

Bei der Kaiser- und Hansestadt Tangermünde, zu der die Ortsteile Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) mit insgesamt rund 10.500 Einwohnern gehören, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Außendienstmitarbeiter (m,w,d)

im Wochenenddienst

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. Straßenreinigung, Sondernutzung, ruhender Verkehr, Abfallrecht)
- präventive Tätigkeiten wie das Informieren und Aufklären von Einwohnern und Touristen bezüglich der Parkmöglichkeiten und der öffentlichen Einrichtungen

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Führerschein Klasse B
- ein selbstbewusstes Auftreten, starke Kommunikationsfähigkeit und sehr gutes Ausdrucksvermögen
- ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit wünschenswert sind Kenntnisse des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung

Die Arbeitszeit umfasst 24 h im Monat. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 3 TVÖD-VKA. Ferner werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Wir sind um die berufliche Förderung von Frauen bemüht und möchten deshalb ausdrücklich Frauen ermutigen, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt. Ebenso ist die Mitgliedschaft in einer der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren förderlich.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Zeugnissen/ Qualifizierungsnachweisen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

Stadtverwaltung Tangermünde
Haupt- und Personalamt
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Die Bewerbungsunterlagen werden nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens für einen Zeitraum von drei Monaten in der Stadtverwaltung zur Abholung aufbewahrt. Bewerbungsunterlagen mit frankiertem Rückumschlag werden dem Bewerber zurückgesandt.

Die innerhalb der Ausschreibung erhobenen, personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verarbeitet und nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.



Bürgermeister

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Datenschutzhinweise für Bewerber (m/w/d) gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

Die Stadt Tangermünde informiert darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben, bei wem sie erhoben und wofür diese Daten verwendet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt, auch an wen Sie sich in Bezug auf den Datenschutz wenden können.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Stadt Tangermünde.
2. Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Tangermünde richten. Die entsprechenden Kontaktdaten für die Stadt Tangermünde sowie für die dortige Datenschutzbeauftragte lauten:
Postanschrift: Stadt Tangermünde, Lange Str. 61, 39590 Tangermünde

E-Mail: datenschutz@tangermuende.de.

3. Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten:
 - a. Bei der Übersendung von Bewerbungsunterlagen per Post oder per E-Mail werden die folgenden für das Bewerbungsverfahren erforderlichen Daten elektronisch erfasst und gespeichert:
 - Personendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
 - Kommunikationsdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse)
 - Behinderung/Gleichstellung
 - Daten zur Ausbildung und Weiterbildung
 - Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse
 - Angaben zu sonstigen Qualifikationen
 - Datum der Bewerbung.
 - b. Bei einer Bewerbung per E-Mail werden auch die mitgesandten Unterlagen gespeichert.
 - c. Informationen über eine Schwerbehinderung werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.
 - d. Empfänger: Ihre Daten werden ausschließlich von der Stadt Tangermünde verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.
 - e. Dauer der Datenspeicherung: Die Daten werden grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des konkreten Bewerbungsverfahrens automatisch gelöscht. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.
 - f. Recht auf Auskunft, Widerruf und Löschung: Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen über die zu Ihnen bei der Stadt Tangermünde gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und den Zweck der Speicherung.
 - g. Recht auf Beschwerde: Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg.

Sie können der Nutzung Ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen sowie die Löschung Ihrer Daten verlangen. Dies führt allerdings zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Einladung zur 36. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Tangermünde,

zur 36. Sitzung des Stadtrates am

Mittwoch, dem 26. April 2023, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Lange Straße 61, Tangermünde lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

Neues vom Stadtrat

Am 29. März 2023 hat der Stadtrat in seiner 35. Sitzung Folgendes beschlossen:

- die Änderung der Besetzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Tourismus,
- die Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten (Sportstättenkostensatzung),
- die Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung),
- die Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Tangermünde,
- die Änderung der Benutzungsordnung für das Freibad Tangermünde,
- die Vorplanung für das Projekt „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ im Ortsteil Miltern,
- den Zuschuss zum Betrieb der Fähre Ferchland-Grieben,
- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023,
- den 2. Änderungsvertrag zum Grundstücksmietvertrag vom 30.09.2021,
- den Vertrag zur Durchführung des Burgfestes in den Jahren 2023 bis 2025,
- die Höhergruppierung einer Beschäftigten.

Des Weiteren nahm der Stadtrat den Spendenbericht gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt für 2022 sowie die Beteiligungsberichte der Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 der Stadt Tangermünde gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA zur Kenntnis.

Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

gez. Gast

Sitzungsdienst



Kennen Sie Ihr Herzinfarkt-Risiko?



Rund 300.000 Menschen erleiden in Deutschland jedes Jahr einen Herzinfarkt.
Finden Sie heraus, ob Sie gefährdet sind.

Jetzt den Test machen:

www.herzstiftung.de/risiko



Pressemitteilungen

Altmark-Präsentation auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin 2023

Die Altmark wirbt mit „Stolze Städte. Weites Land“

Die ITB ist zurück: Vom 07. bis zum 09. März 2023 fand die ITB Berlin 2023 wieder Live und für Fachbesucher statt.

Die Region Altmark präsentierte sich in der DZT Halle (Hub 27, Stand 200) am Gemeinschaftsstand des „Reiseland Sachsen-Anhalt“ (IMG Sachsen-Anhalt).

Der ART war mit seinen neuesten Broschüren sowie mit Pressetexten zu den aktuellen Angebots-Highlights vor Ort. Am Gemeinschaftsstand des „Reiseland Sachsen-Anhalt“ konnten wichtige Erstinteressenten-Gespräche geführt werden, im Konferenzbereich wurden Fachgespräche mit Reiseanbietern, Medienvertretern und Anbietern neuer Technologie für den Einsatz im Tourismusmarketing geführt.



Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt Sven Schulze und Dr. Robert Franke, Geschäftsführer der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, sichten Regionalbroschüre der Altmark am Sachsen-Anhalt Stand auf der ITB
Foto: ART

Insgesamt zieht der ART ein positives Resumée: „Das Format des Gemeinschaftsstand für die Reiseregionen unseres Bundeslandes zeigte sich als effiziente und gleichzeitig aufmerksamkeitsstarke Möglichkeit, die Regionen in der Vielfalt der Messe hochqualitativ und mit sehr guter Sichtbarkeit zu präsentieren. Integriert in den großen Deutschland-Auftritt der DZT wurde eine gute Vernetzung auch im Kontext der gesamtdeutschen Tourismuslandschaft erreicht. Netzwerk-fördernd war der Gemeinschaftsbereich mit Gesprächstischen - hier erfolgte wertvoller Wissenstransfer im lockeren Austausch zwischen den Reiseregionen, aber auch konzentrierte Fachgespräche mit Reiseanbietern, Medienvertretern und Anbietern neuer Technologie im Tourismusmarketing.“ - so Carla Reckling-Kurz, Geschäftsführerin des Altmärkischen Regionalmarketing- & Tourismusverbands.



Carla Reckling-Kurz, Geschäftsführerin Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband, präsentiert zusammen mit Mitarbeiterinnen der IMG Sachsen-Anhalt mbH die Reiseregion Altmark
Foto: Corinne Plaga

Im Rahmen der Pressekonferenz am ersten Messetag wurden die Altmark als eine der 5 Reiseregionen mit den ganz aktuell veröffentlichten statistischen Daten für das Gesamtjahr 2022 als die Region, die nach dem Harz am ehesten bereits an die Vor-Corona-Gästepzahlen anknüpfen kann, präsentiert. Insgesamt zeigen die Zahlen für den Tourismus in Sachsen-Anhalt, dass dieser nach der Coronakrise wieder erstarkt ist: Mit 3,15 Millionen Ankünften und 7,91 Millionen Übernachtungen wurde beinahe das Niveau des starken Tourismusjahrs 2019 erreicht. Gleiches gilt für die Altmark: Mit 250.000 Ankünften und 624.000 Übernachtungen liegt die Altmark nur noch 7 % (Ankünfte) bzw. nur noch 1 % bei den Übernachtungen gegenüber 2019 zurück. Im Vergleich zu 2021 konnte bei den Ankünften ein Plus von 30% erreicht werden.

Außerdem gab Podiumsteilnehmer Dr. Robert Franke, Geschäftsführer der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt einige Reisetipps (unter anderem) aus der Altmark den Journalisten zu den Aktiv-, Kultur- und Genuss-Empfehlungen der Altmark sowie vertiefende Informationen zu den Highlight-Themen 2023 „Bismarcks Land: Gärten, Herrenhäuser und Schlösser der Altmark“ sowie zum „Hanseerlebnis Altmark“.

ADFC Radreiseanalyse

- Elberadweg auf Platz 2 der beliebtesten Fernradwege der Deutschen Altmark ist mit 110 Kilometern Streckenabschnitt dabei
Im Landkreis Stendal durchläuft der Elberadweg auf 110 Streckenkilometer die Altmark und bringt somit zahlreiche radbegeisterte Gäste in die Region.

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) stellte am 09.03.2023 die Ergebnisse der ADFC-Radreiseanalyse vor. Der Elberadweg liegt auf Platz 2. Ein toller Erfolg für die Region sowie alle beteiligten zahlreichen Leistungsträger und Kommunen entlang des Elberadweges.

Weil Deutschland ein Radreiseland ist und etwa zwei Drittel (67,9 %) der Menschen in Deutschland das Rad für Ausflüge und Reisen nutzen, viele von ihnen sogar mehrfach, lohnt sich jede Anstrengung und Investition in den Radverkehr.

Beeindruckende Zahlen belegen: auf 38 Millionen Ausflügler*innen kommen insgesamt 445 Millionen Tagesausflüge, das sind im Schnitt fast 12 Ausflüge pro Person. Auch für längere Reisen gewinnt das Rad wieder an Bedeutung. Nach einem pandemiebedingten Rückgang in den vergangenen Jahren ist nun ein eindeutiger Aufwärtstrend erkennbar. In 2022 haben sich 4,6 Millionen Menschen für eine Reise mit dem Rad entschieden, im Vorjahr waren es noch 3,9 Millionen. Damit haben die Zahlen fast das Vor-Corona-Niveau erreicht.



Radfahrer auf dem Elbdeich bei Tangermünde Foto: Danny Kurz

Daran zeigt sich, welche touristische Wertschöpfung der Elberadweg in die Altmark bringt, zur Verlängerung der Aufenthalte beiträgt und somit als wichtiger Gästezubringer auftritt.

Der ART und der Landkreis Stendal kooperieren bei der Bewerbung dieses touristischen Radhighlights und agieren gemeinsam im Marketingbeirat der Koordinierungsstelle Elberadweg Mitte. Auf dem Altmarkportal www.altmark.de wirbt der ART mit dem Streckenabschnitt und verweist auf das Elberadwegportal. In Vorbereitung auf die Radsaison kann beim ART auch das aktuelle Handbuch zum Elberadweg bestellt werden.



Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Tangermünde

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Stellung und Aufgaben des Archivs
- § 3 Aussonderung und Bewertung von Unterlagen
- § 4 Vernichtung von Unterlagen
- § 5 Nutzung des Archivgutes
- § 6 Nutzungsantrag
- § 7 Schutzfristen
- § 8 Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung
- § 9 Ort und Zeit der Nutzung
- § 10 Vorlage von Archivgut
- § 11 Reproduktionen und Editionen
- § 12 Auswertung des Archivgutes
- § 13 Belegexemplar
- § 14 Rechte Betroffener
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren und Auslagen
- § 17 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Tangermünde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1. Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Nutzung von öffentlichem Archivgut der Stadt Tangermünde.
2. Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Stadt Tangermünde oder sonstigen Stellen bzw. Rechtspersönlichkeiten, die zur dauernden Aufbewahrung in das Archiv übernommen worden sind.
3. Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Siegel, Stempel, digitale Aufzeichnungen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Nutzung und Auswertung.
4. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2

Stellung und Aufgaben des Archivs

1. Die Stadt Tangermünde unterhält ein Archiv.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, bei städtischen Stellen angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und allgemein nutzbar zu machen.
 1. Als städtische Stellen gelten auch:
 1. städtische Eigenbetriebe sowie
 2. juristische Personen des Privatrechts, bei denen der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.
2. Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).
3. Das Stadtarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann hierfür fremdes Archivgut aufnehmen.
4. Das Stadtarchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte bei.

LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde

epaper unter: archiv.wittich.de/5304

Post aktuell an alle Haushalte

SENDEN SIE UNS GERNE IHRE BERICHTE!

Gerade eine schöne Aktion in der Kita durchgeführt?

Ehrungen oder Verabschiedungen?

Die meisten Tore geschossen?

Aktuelles aus dem Vereinsleben?

Hinweise auf Veranstaltungen?

Interessantes aus den Schulen?

Den größten Fisch gefangen?

Versprochen!

Sie können uns alles anvertrauen.
Wir erzählen es auch garantiert weiter.

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden, Schulen und Kitas sind interessante Nachrichten vor Ort, die gerne gelesen werden. All diese Nachrichten werden im Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde gerne und kostenlos abgedruckt. **Senden Sie Ihre Dateien bitte an:**

INFOTHEK@TANGERMUENDE.DE

Und in der nächsten Ausgabe können Sie Ihre Informationen gedruckt nachlesen!

29308 Winsen | Am Amtshof 4 | www.wittich.de | Telefon: 0 56 22 - 80 06 74 (Frau Küchmann-Stracke)

»» Amtliche Bekanntmachungen

- Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Tangermünde
- Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) mit Kostentarif gem. § 2 der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.03.2023
- Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung der Sportstätten (Sportstättenkostensatzung)
- Benutzungsordnung für das Freibad Tangermünde

§ 3**Aussonderung und Bewertung von Unterlagen**

1. Die städtischen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sind dabei spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen.
2. Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt.
3. Das Stadtarchiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt. Ihm sind die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der städtischen Stellen anzubieten.
4. Technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen legen die anbietende Stelle und das Stadtarchiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest.
5. Im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv kann vom Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.
6. Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Stadtarchiv. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Stadtarchivs über. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.

§ 4**Vernichtung von Unterlagen**

Die städtischen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbieten verzichtet hat.

§ 5**Nutzung des Archivgutes**

1. Die Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümer*innen des Archivgutes nichts anderes ergibt.
2. Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.
3. Arten der Nutzung:
 1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv genutzt.
 2. Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.
 3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
 4. Über die Art der Nutzung entscheidet das Archiv. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in ursprünglicher Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.
 4. Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung und die Art der Nutzung entscheidet die für das Archiv zuständige hauptamtliche Stelle auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 6**Nutzungsantrag**

1. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Nutzenden haben sich auf Verlangen auszuweisen.
2. In dem Nutzungsantrag ist anzugeben:
 1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellenden,
 2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggebenden, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,
 3. das Nutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
 4. der Nutzungszweck (z.B. persönlich, amtlich, wissenschaftlich, pädagogisch, publizistisch oder gewerblich),
 5. ggf. die Absicht der Veröffentlichung.
3. Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen.
4. Ist die nutzende Person minderjährig, muss dies angezeigt werden.
5. Die Nutzenden haben sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten und die Hinweise zum Datenschutz anzuerkennen.
6. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Nutzungsantrag verzichtet werden.

§ 7**Schutzfristen**

Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist unterliegen, richtet sich nach § 10 Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA).

§ 8**Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
 1. dem Wohl der Stadt Tangermünde, dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt oder eines anderen Bundeslandes oder dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Nachteile erwachsen oder
 2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder
 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden würde.
2. Darüber hinaus kann die Nutzung des Stadtarchivs auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 1. Vereinbarungen mit Eigentümer*innen privaten Archivguts entgegenstehen,
 2. die Antragstellenden schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder eine erteilte Auflage nicht eingehalten haben,
 3. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist oder
 5. der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
3. Die Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 7 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit den Eigentümer*innen privaten Archivguts vorliegt.
4. Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
 1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
 3. die Nutzenden schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder eine erteilte Nebenbestimmung nicht einhalten oder
 4. die Nutzenden Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.

§ 9**Ort und Zeit der Nutzung**

1. Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten in den dafür bestimmten Räumen zur Einsichtnahme vorgelegt.
2. Das Betreten der Magazine durch Nutzende ist untersagt.
3. Die Nutzenden haben sich im Nutzungsraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Nutzungsraum mitgenommen werden.

§ 10**Vorlage von Archivgut**

1. Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivgutes zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
2. Bemerken Nutzende Schäden an dem Archivgut, so ist dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
3. Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
4. Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere öffentliche Archive und zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 11**Reproduktionen und Editionen**

1. Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Tangermünde. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Quelle (mindestens Archiv, Signatur) verwendet werden. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.
2. Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

§ 12**Auswertung des Archivgutes**

1. Die Nutzenden haben bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Stadt Tangermünde sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie haben die Stadt Tangermünde auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
2. Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Quelle (mindestens Archiv, Signatur) anzugeben.

§ 13**Belegexemplar**

1. Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind Nutzende verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
2. Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so haben die Nutzenden unaufgefordert die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
3. Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z.B. Internet) veröffentlicht, so haben die Nutzenden dem Stadtarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Stadtarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14**Rechte Betroffener**

Das Recht von Betroffenen auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 6 ArchG LSA.

§ 15**Haftung**

1. Die Nutzenden haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzenden nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
2. Die Stadt Tangermünde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 16**Gebühren und Auslagen**

1. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen (z. B. Reproduktionskosten) richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Tangermünde.
2. Bei der Nutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 17 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Tangermünde vom 29.11.2001 außer Kraft.

Tangermünde, am 30.03.2023

**Satzung der Stadt Tangermünde**

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) mit Kostentarif gem. § 2 der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.03.2023

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Allgemeines
§ 2	Höhe der Kosten - Kostentarif
§ 3	Bemessungsgrundsätze
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren
§ 5	Kleinbeträge
§ 6	Gebührenbefreiungen
§ 7	Auslagen
§ 8	Kostenschuldner
§ 9	Entstehung der Kostenschuld
§ 10	Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
§ 11	Billigkeitsmaßnahmen
§ 12	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
§ 13	Steuern
§ 14	Sprachliche Gleichstellung
§ 15	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Tangermünde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Höhe der Kosten - Kostentarif**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3**Bemessungsgrundsätze**

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.

Steffen Schilm
Bürgermeister



(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem den Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Kleinbeträge

Die Stadt Tangermünde kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt Tangermünde oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt Tangermünde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13

Steuern

Die Kosten nach dieser Satzung, auch die im Kostentarif angeführten Entgeltsätze verstehen sich als Nettobeträge, d. h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

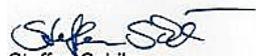
Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tangermünde vom 16.3.1994 und die Gebührensatzung für das Stadtarchiv vom 29.11.2001 außer Kraft.

Tangermünde, 30.03.2023


Steffen Schilm



Bürgermeister

Kostentarif gem. § 2 der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.03.2023

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
----------	------------	------------------------------------

A Allgemeine Verwaltungskosten

1 Abschriften und Ausfertigungen

Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite

1.1 im Format DIN A4 3,00

1.2 im Format DIN A3 5,00

1.3 in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen 3,00 - 50,00

1.4 Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten nach Zeitaufwand gem. Nr. 12

1.5 Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, z. B. DVD, USB-Stick o. ä.) 4,00

2 Fotokopien, Lichtpausen und Drucke

2.1 Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß

2.1.1 bis zum Format DIN A4 je Seite (einseitig) 0,82

ab der 10. Seite je Seite 0,35

ab der 50. Seite je Seite 0,20

ab der 100. Seite je Seite 0,16

bis zum Format DIN A4 je Seite (beidseitig) 0,88

ab der 10. Seite je Seite 0,41

ab der 50. Seite je Seite 0,23

ab der 100. Seite je Seite 0,18

2.1.2 Format DIN A3 je Seite (einseitig) 1,77

ab der 10. Seite je Seite 0,93

ab der 50. Seite je Seite 0,50

ab der 100. Seite je Seite 0,22

Format DIN A3 je Seite (beidseitig) 1,94

ab der 10. Seite je Seite 1,03

ab der 50. Seite je Seite 0,58

ab der 100. Seite je Seite 0,32

2.2 Fotokopien und Ausdrucke, farbig

2.2.1 bis zum Format DIN A4 je Seite (einseitig) 0,88

ab der 10. Seite je Seite 0,41

ab der 50. Seite je Seite 0,26

ab der 100. Seite je Seite 0,22

2.2.2 Format DIN A3 je Seite 2,28

ab der 10. Seite je Seite 1,50

ab der 50. Seite je Seite 0,85

ab der 100. Seite je Seite 0,54

3 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

3.1 Beglaubigungen

3.1.1 Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen

3.1.1.1 je Seite der Erstaussfertigung 6,00

3.1.1.2 je Seite der Mehraussfertigung 2,50

3.1.2 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 3,50 - 31,00

3.2 Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse

3.2.1 Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag 10,00 - 151,00

3.2.2 Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation), je Urkunde 10,00 - 50,00

4 Akteneinsicht / Aktenüberlassung

4.1 Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt

4.1.1 wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss nach Zeitaufwand gem. Nr. 12

4.1.2 in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage 3,50

4.2 Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung 20,00

4.3 Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, je PDF-Datei, farbig (bis 15 MB - entspricht ca. 30 Seiten) 5,00

5 Auskünfte

soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt

5.1 mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist nach Zeitaufwand gem. Nr. 12

5.2 schriftliche Auskünfte

5.2.1 aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nur mit besonderen Ermittlungen beantwortet werden kann 8,00 - 41,00

5.2.2 aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 6,00

5.2.3 sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist nach Zeitaufwand gem. Nr. 12

5.2.4 soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde 11,00 - 500,00

6 Abgabe von Druckstücken

6.1 Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen gem. Nr. 2

7 Aufnahme von Verhandlungen

7.1 Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand gem. Nr. 12

8 Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten



8.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 - 510,00	10.10	Grundstückszufahrten- und Überfahrgenehmigungen, je angefangene halbe Stunde, zuzüglich Auslagen für Anfahrtsweg	28,80
			11	Archiv	
8.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 - 510,00	11.1	Schriftliche Fachauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen, Nachforschungen und Bearbeitung der Anfragen, gesetzlich erforderliche Anonymisierungen, Transkriptionen, Verwaltungsaufwand, Auftragsarchivierung (Abschlüsse von Verträgen, Aufbereiten von Unterlagen, Kassationen), Vorlagen oder Versendung von Archivalien bei Beanspruchung einer Fachkraft nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten	12,00
8.3	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 12			
B	Besondere Verwaltungskosten		11.2	Bereitstellung der Findhilfsmittel, Archiv- und Sammlungsgut (in analoger und/oder digitaler Form), inklusive einfacher Bestell- und Beratungsleistung, pro Tag und für jeweils bis zu zehn Archivalien	10,00
9	Finanzverwaltung				
9.1	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden oder Genehmigungen	5,00			
9.2	Ersatz von Hundesteuermarken	5,00			
9.3	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungskostensatzung)	15,00	11.3	Reproduktionen	gem. Nr. 2
9.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben oder den Stand des Steuerkontos für jedes Jahr	7,50	11.3.1	Scannen pro Seite bis Format A3	3,85
9.5	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 12	11.4	Veröffentlichungen von Reproduktionen	
9.6	Löschungsbewilligungen von Sicherungshypotheken und ähnlichem, je angefangene halbe Stunde	24,00		Abbildung oder Wiedergabe Print-, audiovisuellen- und elektronischen Speichermedien, in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken:	
10	Bauverwaltung		11.4.1	je Reproduktionseinheit	50,00
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, je angefangene halbe Stunde	29,40	11.4.2	je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen	75,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, je angefangene halbe Stunde	29,40	11.4.2.1	mit bis zu vierjähriger weltweiter Lizenz	150,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen, je angefangene halbe Stunde	29,40	11.4.2.2	mit dauerhafter weltweiter Lizenz	500,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	22,20	11.5	Veranstaltungen, je angefangene halbe Stunde	25,00
10.5	Vergabe von Hausnummern	19,60	12	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
10.6	Städtebauliche Stellungnahme	19,20	12.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	44,20
10.7	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11 a des Einkommensteuergesetzes (EStG), je angefangene halbe Stunde	32,40	12.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,48
10.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, zuzüglich Auslagen für Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Aufgrabegenehmigung)	28,80	12.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,43
10.9	Befreiungen von dem Verbot nach § 6 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadt Tangermünde (Baumschutzsatzung), je angefangene halbe Stunde, zuzüglich Auslagen für Anfahrtsweg	28,80	12.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	20,90



Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten (Sportstättenkostensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit
- § 4 Kosten der Sportstätten
- § 5 Rücknahme von Anträgen
- § 6 Nichtausübung des Nutzungsrechtes
- § 7 Steuern
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 24 und 45 Absatz 2 Nr. 1, 6 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Kostensatzung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Tangermünde (Sportstättenkostensatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Sportstätten der Stadt Tangermünde:

- a. Sporthalle Sportzentrum
- b. Sporthalle Lämmergasse
- c. Sporthalle Waldschlösschen
- d. Sporthalle Buch
- e. Sportstadion „Am Wäldchen“

(2) Zur Sicherung des Erhalts der Sportstätten erhebt die Stadt Tangermünde nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsentgelte für die in Absatz 1 genannten Sportstätten, um die durch die Nutzung bedingten Kosten zu decken.

(3) Die Kostenkalkulation für die Nutzung entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt für jede Sportstätte separat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

(4) Die Kostenkalkulation für die Nutzung entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt für jede Sportstätte separat ausschließlich auf der Basis der Betriebskosten.

(5) Die Gebühren werden regelmäßig überprüft und innerhalb von drei Jahren neu kalkuliert.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung bei schulischen Nutzungen der Sportstätten.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung verpflichtet ist, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Sportstätten nutzt. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Belegung der Nutzungszeit der Sportstätte im Hallen- bzw. Stadionbelegungsplan.

(2) Grundsätzlich wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt wird.

(3) Bei dauerhafter, regelmäßiger Nutzung der Sportstätte sind die Gebühren monatlich fällig und am 1. jedes Monats im Voraus zu entrichten.

(4) Die festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4

Kosten der Sportstätten

(1) Die Höhe der Gebühr bei der Benutzung der Sportstätten zu Trainingszwecken, Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt je angefangene Stunde:

Sportstätte	Stundensatz	Tagessatz	Wochenende Fr, Sa, So
a. Sporthalle Sportzentrum (15)	27,00 €	400,00 €	800,00 €
je Hallenseite	13,50 €		
b. Sporthalle Lämmergasse (14)	14,85 €	200,00 €	400,00 €
c. Sporthalle Waldschlösschen (13)	8,30 €	100,00 €	200,00 €
je Nutzungsbereich			
d. Sporthalle Buch (11,5)	15,00 €	220,00 €	440,00 €
e. Sportstadion „Am Wäldchen“ (13)	46,40 €	500,00 €	900,00 €
Tartanbahn mit Leichtathletikanlagen	10,20 €	130,00 €	260,00 €
je Großfeld	14,50 €	185,00 €	370,00 €
je Kleinfeld	2,60 €	30,00 €	60,00 €
je Käfig	2,30 €	29,00 €	58,00 €
je Beach-volleyballfeld	1,00 €	13,00 €	26,00 €

(2) Für gemeinnützige Vereine der Stadt Tangermünde beträgt die Gebühr abweichend von § 4 Abs. 1 bei der Benutzung der Sporteinrichtungen je angefangene Stunde:

Sportstätte	Stundensatz	Tagessatz	Wochenende Fr, Sa, So
a. Sporthalle Sportzentrum (15)	1,70 €	25,00 €	50,00 €
je Hallenseite	0,85 €		
b. Sporthalle Lämmergasse (14)	1,04 €	14,50 €	29,00 €
c. Sporthalle Waldschlösschen (13) je Nutzungsbereich	0,52 €	6,50 €	13,00 €
d. Sporthalle Buch (11,5)	1,34 €	15,00 €	30,00 €
e. Sportstadion „Am Wäldchen“ (13)	4,20 €	50,00 €	100,00 €
Tartanbahn mit Leichtathletikanlagen	0,90 €	11,50 €	23,00 €
je Großfeld	1,35 €	17,50 €	35,00 €
je Kleinfeld	0,25 €	3,00 €	6,00 €
je Käfig	0,20 €	2,50 €	5,00 €
je Beachvolleyballfeld	0,10 €	1,00 €	2,00 €

Bei der Berechnung der Sätze für gemeinnützige Vereine der Stadt Tangermünde wurden 10% der Betriebskosten zu Grunde gelegt.

§ 5

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung einer Sporteinrichtung zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Ein Rücktritt per Telefon oder E-Mail ist nicht möglich. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 6

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

(1) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.

(2) Die Stadt kann Sporteinrichtungen kurzzeitig sperren oder für eigene Zwecke nutzen.

§ 7

Steuern

Die in § 4 angeführten Entgeltsätze verstehen sich als Nettobeträge, d. h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich geschuldet.

§ 8

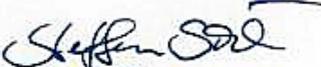
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten (Sportstättenkostensatzung) tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Tangermünde, den 30.03.2023


Steffen Schilm

Bürgermeister



Benutzungsordnung für das Freibad Tangermünde

1. Allgemeines

1.1. Die Stadtwerke Tangermünde (im folgenden Stadtwerke) betreiben das Freibad als Freizeitangebot.

1.2. Die Benutzung wird auf die Badesaison vom 1. Juni bis 31. August beschränkt. Im Bedarfsfall kann die Saison bis maximal 15. September verlängert werden. Die Festlegung hierzu trifft der Leiter der Stadtwerke und der Bürgermeister. Hinweise und Bedenken sind den oben genannten Personen unverzüglich mitzuteilen.

1.3. Mit einer gültigen Eintrittskarte erwirbt der Besucher das Recht, das Freibad zu betreten (nur durch den Haupteingang) und seine Einrichtungen zu benutzen.

1.4. Mit dem Betreten des Freibades unterwirft sich der Besucher dieser Benutzungsordnung, den durch Aushang bekannt gegebenen sonstigen Anordnungen und den mündlichen Anordnungen der Beauftragten der Stadtwerke.

1.5. Die Beauftragten der Stadtwerke (Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen, Kassiererinnen, Vertretungen) verwalten und beaufsichtigen das Freibad. Sie üben das Hausrecht aus. 1.6. Die Stadtwerke haften nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ihre Bediensteten und Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen oder Gerät vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder nicht beseitigt haben.

1.7. Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die sich aus dem Badebetrieb und den damit verbundenen Umständen ergeben.

1.8. Die Stadtwerke haften nicht für Diebstähle und andere Verluste, die den Besuchern entstehen. Die Stadtwerke haften ferner nicht für Schäden aus oder an Fahrzeugen auf den Parkplätzen.

1.9. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen und Geräten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

1.10. Verbände, Vereine und Gruppen haften für ihre Mitglieder, die an einer geschlossenen Benutzung des Freibades beteiligt sind. Das gleiche gilt für Einheiten der Bundeswehr.

1.11. Die Benutzer verpflichten sich, die Stadtwerke von Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern verursacht werden.

2. Badeordnung

2.1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, der Ruhe und der Sauberkeit im Freibad.

2.2. Jeder/Jede Besucher/ Besucherin muss sich so verhalten, dass er/sie

- a) andere nicht belästigt;
- b) sich und andere nicht in Gefahr bringt.

2.3. Während der Badesaison ist das Freibad geöffnet:

- a) außerhalb der Sommerferien in Sachsen-Anhalt
 - Montag: geschlossen (außer Feiertage in Sachsen-Anhalt)
 - Dienstag bis Sonntag: 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- b) während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt
 - Montag bis Sonntag: 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Die Öffnungszeiten kann unter folgenden Voraussetzungen variiert werden.

Für Schulklassen, Hort- und Kindergartengruppen kann das Freibad nach Absprache mit dem Fachpersonal außerhalb der Sommerferien in Sachsen-Anhalt vormittags von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet werden. Die Gruppe hat den Termin mindestens 2 Tage vorher mit dem Fachpersonal abzustimmen. Durch den Träger der Gruppen ist sicherzustellen, dass die Aufsichtsperson / Aufsichtspersonen dieser Gruppe die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit besitzt / besitzen.

Bei schlechtem Wetter können die Stadtwerke das Freibad schließen.

2.4. Eine halbe Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten werden keine Besucher mehr eingelassen.

2.5. Die Stadtwerke können das Freibad oder Teile davon aus betrieblichen Gründen für Badegäste sperren. Das gilt auch bei besonderen Veranstaltungen.

2.6. Bei besonderen Anlässen (z.B. bei Gewitter) können die Beauftragten der Stadtwerke die Badebecken vorübergehend sperren.

2.7. Von dem Betreten des Freibades sind Personen ausgeschlossen, die

- a) unter 6 Jahre alt sind, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet werden;
- b) erkennbar unter Drogen- (auch Alkohol-) Einfluss stehen.

2.8. Von der Benutzung der Becken und der sie umgebenden befestigten Flächen sind Besucher grundsätzlich ausgeschlossen, die

- a) an übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden leiden (im Zweifel können die Beauftragten ein ärztliches Attest verlangen, dass der Ausschluss nicht notwendig oder gerechtfertigt ist);
- b) sich durch ein Anfallsleiden des Gehirns (z.B. Epilepsie) oder des Herz-Kreislauf-Systems im Wasser selbst gefährden können (Betroffene sollten sich vor dem Besuch des Freibades ärztlich beraten lassen).

2.9. In das Freibad dürfen nicht mitgenommen werden:

- a) Tiere;
- b) Fahrzeuge mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen;
- c) Gegenstände, durch die andere Besucher behindert oder belästigt werden;

2.10. Für das Umkleiden sind Umkleieräume vorhanden.

2.11. Wertsachen mit einem Wert bis zu 250,- € können (gegen eine besondere Gebühr) der Kasse zur Aufbewahrung übergeben werden. Hierfür wird ein Beleg ausgehändigt, der als Ausweis für die Rückgabe gilt. Das Personal der Kasse hat keine Pflicht zu prüfen, ob die vorliegende Person rechtmäßiger Besitzer des Beleges ist.

2.12. Ballspiele sind im Freibad nur in den ausgewiesenen Bereichen zulässig.

2.13. Abfälle aller Art sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

2.14. Die Reinigung mit Seife ist ausschließlich in den Duschanlagen des Freibades zulässig.

2.15. Die befestigten Flächen an den Badebecken dürfen nur in handelsüblicher Badebekleidung betreten werden. Für besondere Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.16. Besucher sollten nicht

- a) Badebecken ohne vorherige gründliche Reinigung benutzen;
- b) an den Badebecken (im Bereich der befestigten Flächen) rauchen oder essen;
- c) als Nichtschwimmer das Schwimmerbecken benutzen oder die befestigte Fläche um das Schwimmerbecken betreten;
- d) Badebekleidung benutzen, die nicht farbecht und nicht handelsüblich sind;
- e) Badeschuhe im Wasser tragen;
- f) andere Besucher ins Becken stoßen oder im Wasser tauchen;
- g) Rettungsgeräte entfernen oder nicht zweckgerecht verwenden;
- h) die gärtnerischen Anlagen betreten oder beschädigen;
- i) die Rutsche betreten, wenn diese durch Hinweisschilder gesperrt sind;
- j) die Rutsche mit mehreren Personen gleichzeitig betreten;
- k) an den Längsseiten des Schwimmerbeckens ins Wasser springen.

3. Benutzungsgebühren

3.1. Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren erhoben.

3.2. Die Gebühren betragen (einschließlich Mehrwertsteuer):

- a) **Tageskarte**

Erwachsene	5,00 €
Kinder	3,00 €
ab 18.00 Uhr:	
Erwachsene / Kinder	3,00 € / 2,00 €
- b) **Zehnerkarte**

Erwachsene	45,00 €
Kinder	25,00 €

- c) Warme Dusche 1,00 €
 d) Aufbewahrung Wertsachen pro Tag 1,00 €
 e) **Verleih**
 Tauchringe pro Tag 0,25 €
 TT pro Std 0,50 €

3.3. Für die Anwendung von 3.2. gilt folgendes:

- a) Erwachsene sind Personen über 18 Jahre;
 b) Kinder sind Personen von 1 Jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird kein Entgelt erhoben.

3.4 Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe und berechtigten zur Benutzung des Freibades.

3.5. Zehnerkarten gelten für zwei Personen.

3.6 Für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden Entgelte nicht erstattet.

3.7 Die nicht verbrauchten Abschnitte einer Zehnerkarte werden mit Beendigung der Badesaison ungültig.

3.8 Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und den Beauftragten der Stadtwerke während des Aufenthalts im Freibad vorzuzeigen.

3.9 Wer sich im Freibad ohne gültige Eintrittskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Tageskarte nach zu entrichten.

4. Geltung

4.1. Die Änderungen dieser Benutzungsordnung ist vom Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.03.2023 beschlossen worden.

4.2. Sie gilt ab 01.05.2023.

4.3. Eine Ausfertigung wird während der Badesaison am Eingangsgebäude des Freibades ausgehängt.

Tangermünde, den 30.03.2023



Schilm
Bürgermeister

Wohl dem, der einen eigenen Spargelacker oder zumindest die nötigen Beziehungen besaß!

Hochzeitsfoto Silvia und Torsten Ladwig

Trotzdem kamen wir pünktlich zum Termin am Standesamt an und stellten uns - wie es damals alle Brautpaare taten - zum Foto in die Tür des Stadthauses. Bei all der Geschäftigkeit fiel uns überhaupt nicht auf, was alles mit auf das Foto gelangte. Nun prangt auf dem Foto mit uns als Brautpaar über unseren Köpfen ein Schild mit der Aufschrift „Sonderwahllokal“! Aber um jegliche Irritationen vorzubeugen, sei hier deutlich gesagt: Auch unsere Hochzeit nannte sich Hochzeit und nicht Sonderwahl, denn wir hatten schon lange zuvor unsere richtige Wahl getroffen.

Als das Eis noch einen Groschen kostete

(nach einem Bericht von Angela Kinne)

Viele Tangermünder erinnern sich noch heute mit Sehnsucht an das leckere Eis, das aus einem Eiswagen, der vor der Nikolaikirche stand für nur zehn Pfennige pro Kugel verkauft wurde.



Eiswagen vor der Nikolaikirche

Foto: privat

Das Eis schmeckte nicht so wie das normale Kugel-Eis, das man damals in Eisdielen kaufen konnte. Es war auch viel lockerer. Im Gegensatz zu anderen Eisdielen, die nur die drei Sorten Vanille, Frucht und Schoko anboten, gab es sogar noch mehr Geschmacksrichtungen, die immer wieder wechselten, sogar so exotische wie gelbes Eis mit Bananengeschmack!

Besitzer des Eiswagens war die Familie Burkhardt. Das ganz spezielle Eis-Rezept, das im Besitz dieser Familie ist, wird auch heute nicht an Fremde weitergereicht.

Oft bildeten sich endlos lange Schlangen vor dem Eiswagen, denn nur die Wenigsten kauften bloß zwei oder drei Kugeln, so wie heute. Nicht selten brachten die Leute mehrere Eisthermen mit, in die jeweils bis zu zwanzig oder noch mehr Kugeln hineinpassten. Zu besonderen Anlässen wurde der Eiswagen manchmal vom Platz vor der Nikolaikirche an einen anderen Ort gezogen, so zum Beispiel zum Wäldchen. Dann war der Weg für diejenigen Leckermäuler, die sich zur Nikolaikirche aufgemacht hatten, vergeblich.



Lange Straße - Zehnerbude, an der die Leute anstehen Foto: privat

In der Mitte der siebziger Jahre erweiterte die Familie Burkhardt ihr Geschäft und baute die untere Etage des kleinen Hauses in der Langen Straße 16 zur Eisdielen um. Recht bald hieß sie bei den Tangermündern nur noch „Zehnerbude“. Auch dort wurde das Eis in Waffeln und Behältern zur Straße hin verkauft - langes Anstehen mit unbegriffen. Man konnte sich aber auch in das kleine Café setzen, wo man die Kugeln dann im Eisbecher bekam - allerdings nur die Eiskugeln, ohne Früchte und Sahne.

Ein Sohn der Familie Burkhardt betrieb einige Jahre lang auch in Stendal im Schadowachten ein Eisgeschäft nach demselben Prinzip. Ebenso wie in Tangermünde wurde auch dort die Kugel Eis für zehn Pfennige verkauft.

Die Familie Burkhardt zog leider schon einige Jahre vor der Wende von Tangermünde weg. Heute wohnt sie in Bayern und betreibt dort eine Eisdielen. Aber so billig wie damals in Tangermünde wird es dort das Eis garantiert nicht mehr geben

Geschichtliches

Hochzeit im Sonderwahllokal?

(ein Bericht von Silvia und Torsten Ladwig)

Es war nicht der Alltag, der uns am 16. Mai 1986 ins Tangermünder Stadthaus führte, sondern unsere seit langem geplante Hochzeit. Den Polterabend am Tag zuvor hatten wir trotz aller Anstrengungen, wie Scherbenfegen, gut überstanden. Auch das Unwetter während der Party auf dem Hof konnte uns nichts anhaben. Und so waren wir am Tag unserer Trauung schon früh wieder auf den Beinen. Das war auch nötig, denn bevor wir uns das Ja-Wort geben konnten, hatten wir noch jede Menge Vorbereitungen für die anschließende Feier zu treffen.



Statt sich in aller Ruhe für den großen Moment in Schale zu werfen, zogen wir uns Arbeitskleidung und Gummistiefel an und machten uns auf den Weg zum Acker. Selbst als sich unsere Hochzeitsgesellschaft bereits vor dem Stadthaus - dort war 1986 noch das Trauzimmer - versammelte, waren wir beide noch emsig beim Stechen des Spargels, der mittags zum festlichen Hochzeitsmahl in der Gaststätte „Zur Palme“ dringend benötigt wurde. Obwohl auf den Äckern um Tangermünde herum recht viel Spargel wuchs, war es für den Gaststättenbetreiber nicht möglich, welchen für seine Gäste zu besorgen. Wer Spargel - der schließlich in jede Hochzeitssuppe gehört - essen wollte, musste ihn selbst mitbringen.

Schnelles Netz für Tangermünde

Jetzt Hausanschluss sichern und 799,95 € sparen!



Für rund 5.200 Haushalte in Tangermünde baut die Telekom die Glasfaser aus.

Die Telekom plant aktuell den Ausbau des hochmodernen Glasfaser-Netzes in Tangermünde. Die Arbeiten werden zusammen mit der GlasfaserPlus durchgeführt, mit der die Telekom beim Glasfaser-Ausbau bereits in vielen Orten zusammenarbeitet.

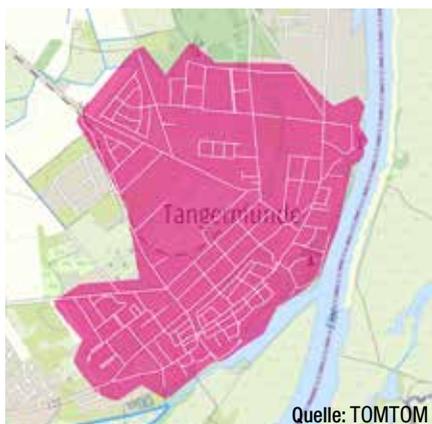
Im Zuge der Maßnahme können rund 5.200 Haushalte und Unternehmen in der Kernstadt von Tangermünde einen superschnellen Internet-Anschluss über Glasfaser bekommen.

Wer bis zum 31.12.2023 den Glasfaser-Anschluss mit einem Glasfaser-Tarif bei der Telekom beauftragt, spart die einmaligen Anschlusskosten in Höhe von 799,95 €.

Glasfaser bietet viele Vorteile

Ein Glasfaser-Anschluss bringt Sie in Lichtgeschwindigkeit mit bis zu 1 Gigabit pro Sekunde ins Netz. Dies ermöglicht grenzenloses Surf-Vergnügen, auch parallel auf vielen verschiedenen Geräten, z.B. für

- *Freizeit und Spaß: Musik- und Video-streaming, digitales Fernsehen und Gaming*
- *Home-Office und Home-Schooling: Videokonferenzen und schneller Zugriff auf Web-basierte Anwendungen*
- *Komfort und Sicherheit: Steuerung von Heizung, Licht und vielem mehr*



Glasfaser-Ausbaugebiete der Telekom in Tangermünde.

Auch der Bundesverband der Verbraucherzentralen stuft Glasfaser-Anschlüsse als zukunftssichere Technik ein. Er rät, den Glasfaser-Anschluss direkt ins Haus legen zu lassen, sobald das Wohngebiet mit Glasfaser versorgt wird. Ein späterer Entschluss führe häufig zu höheren Kosten.

Und so einfach geht's

Eine kurze Online-Abfrage über telekom.de/glasfaser zeigt, ob Ihre Adresse im Ausbaubereich liegt. Gehört sie dazu, können Sie den Glasfaser-Anschluss bestellen.

Wichtig zu wissen: Sowohl Hauseigentümer, Verwalter und auch Mieter können den Anstoß für den Glasfaser-Anschluss geben. Die Telekom kümmert sich dann in Abstimmung mit den Kunden um die weiteren Schritte, damit der Anschluss reibungslos klappt. Das Verlegen der Glasfaser zum Haus ist in der Regel innerhalb eines Tages erledigt.

Darum lohnt sich der Wechsel

Zur Nutzung des Haus-Anschlusses ist außerdem ein Glasfaser-Tarif notwendig. Die Telekom bietet hierbei verschiedene Geschwindigkeiten an. Preislich unterscheiden sich die Glasfaser-Tarife der Telekom nicht von den herkömmlichen Internet-

Tarifen. Es gilt: gleiche Geschwindigkeit, gleicher Preis. Dabei profitieren Sie mit Glasfaser von einer höheren Stabilität bei der Nutzung Ihres Anschlusses. Schnell sein lohnt sich. Im Aktionszeitraum erhalten Sie attraktive Sonderkonditionen auf die Tarife. Bei Beauftragung eines Glasfaser-Anschlusses mit Tarif bis zum 31.12.2023 entfällt außerdem die einmalige Anschlussgebühr in Höhe von 799,95 €.

Mit dem kostenfreien Wechsel-Service ist der Wechsel von einem anderen Anbieter zur Telekom sehr einfach möglich. Die Telekom führt die Kündigung beim bisherigen Anbieter durch und stellt Ihren Anschluss zeitgerecht um.

Glasfaser für Unternehmen

Auch für Unternehmen ist Glasfaser sehr attraktiv, da Mitarbeiter, Fahrzeuge und Anwendungen immer stärker miteinander vernetzt werden. Glasfaser bietet für aktuelle und kommende digitale Geschäftsanwendungen, wie z.B. VR und AR-Anwendungen, genügend Leistung.

Ihr Stadtteil ist noch nicht dabei?

Interessierten, deren Adresse nicht im aktuellen Ausbaubereich liegt, bietet die Telekom über telekom.de/glasfaser eine kostenfreie und unverbindliche Registrierungsmöglichkeit an. Sobald der Ausbau in Ihrem Adressbereich geplant ist, werden Sie sofort informiert.

Ihr Stadtteil ist noch nicht dabei?

Mit Ihrer Registrierung zeigen Sie den Bedarf nach Glasfaser-Anschlüssen an Ihrem Ort auf und tragen damit zu einer möglichen Priorisierung beim weiteren Ausbau bei.

QR-Code scannen, um weitere Informationen zu erhalten.



Kostenlos unter:

0800 22 66 100
(Privatkunden)

0800 33 01300
(Geschäftskunden)

Beratung in der Nähe

Die Telekom berät Sie gerne telefonisch und in den Shops vor Ort zu allen Fragen rund um den Glasfaser-Anschluss.

Shop:
Telekom Shop Stendal,
Breite Str. 10, Stendal,
Tel.: 03931/418192

Vort Ort:
Außendienstmitarbeiter im Auftrag der Telekom sind in Tangermünde unterwegs

Webseite: telekom.de/glasfaser-sachsen-anhalt



Erleben,
was verbindet.